

4222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz - PRAG)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht vor, die Preisauszeichnung getrennt von den Vorschriften über die behördliche Preisbestimmung in einem eigenen unbefristeten Gesetz zu regeln und dabei - im Gegensatz zur derzeitigen Regelung - auf eine Ausweitung der durch das B-VG gegebenen Bundeskompetenz zu verzichten. Auch läßt die durch wiederholte Novellierungen entstandene teilweise Unübersichtlichkeit der derzeitigen Preisauszeichnungsvorschriften eine Neuregelung zweckmäßig erscheinen. Darüber hinaus erfordern die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften eine weitgehende Anpassung der Preisauszeichnungsvorschriften an die EG-Richtlinien. Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Preisgesetzes sollen weitgehend inhaltsgleich übernommen, legislativ verbessert und leichter vollziehbar gemacht werden. Die Sicherheitsexekutive soll von der Überwachung der Preisauszeichnung und von der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren entlastet werden. Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates sieht vor allem für Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, die Pflicht zur Auszeichnung der Preise für Sachgüter und Leistungen vor. Dieser Geltungsbereich wird um einige Angelegenheiten außerhalb der Gewerbeordnung, für deren Regelung ebenfalls die Bundeskompetenz gegeben ist, erweitert.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz - PRAG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 04

Ing. Johann Penz  
Berichterstatler

Ing. Georg Ludescher  
Vorsitzender

23120/0020/2-92